

	05.02.2015
An: Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann	ggf . Nummer
Antrag gemäß	nachrichtlich Bürgermeisterin d.
Vorschlag zur Tagesordnung (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)	SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
zur Beratung im: ASU/HFA/RAT	Fraktion bürgerforum Fraktion DIE LINKE. FDP-Fraktion Fraktion WBG
Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung)	Piraten WITTEN DIREKT fraktionslose Ratsmitglieder
Betreff Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997	

(bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten beschließt die Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997 dahingehend, dass Grundstücke von Privatpersonen von dieser Satzung ausgenommen werden.

Begründung:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten gilt grundsätzlich für alle Grundstückseigentümer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Somit sind Privatpersonen, Firmen und ähnliche Institutionen durch die Satzung bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke in Bezug auf Fällen von geschützten Bäumen beeinträchtigt.

Will eine Privatperson auf ihrem Grundstück einen geschützten Baum fällen, ist die Stellung eines Antrages erforderlich. Der bürokratische Aufwand bei der Stadt ist in all diesen Fällen groß. Durch den Abbau dieses Aufwandes können die Fachleute künftig besser eingesetzt werden. Die WBG meint, dass die Mitarbeiter sich in Zukunft darauf konzentrieren sollten, Bäume besser bei Bauarbeiten zu schützen.

Eine Untersuchung im Jahre 2013 in Oberhausen hat ergeben, dass bei Stellung von

545 Anträgen zur Fällung von geschützten Bäumen 93 % genehmigt wurden. Dies beweist, dass die Bürger sehr wohl in der Lage sind zu unterscheiden, ob ein Baum gefällt werden muss oder nicht. Bei Wegfall der Antragspflicht können die Bürger dann selbst entscheiden, ob sie einen zu groß gewachsenen Baum fällen oder nicht. Der mündige Bürger ist gerne bereit Verantwortung zu übernehmen. Wir, die verantwortlichen Ratsmitglieder, sollten dem Bürger die Entscheidung überlassen, wie er sein privates Grundstück bewirtschaftet.

Die Erleichterung soll nicht für Bauträger und Wohnungsbaugenossenschaften gelten.

Siegmund Brömmelsiek
Fraktionsvorsitzender

Siegfried Nimsch
sachk. Bürger